



Zahl : 004-1/02/2023

Betreff: Gemeinderatsprotokoll

öffentlicher Teil der Niederschrift Nr. 02/2023

**über die Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, den 29. März 2023,
um 20.00 Uhr, im Veranstaltungssaal im Centrum Weerberg.**

Anwesend:

Bürgermeister:
Gerhard Angerer

Vizebürgermeister:
Ben Wechselberger

Ordentliche Mitglieder:
Christian Faller
Reinhard Gäck
Andrea Knapp
Hanspeter Knapp
Thomas Schiffmann
Albert Sponring
Anna Maria Unterbrunner
Christoph Hofer
Andreas Knapp
Matthias Schöser
Anja Unterbrunner
Christian Aigner
Johannes Unterlechner

von der Verwaltung:
Sandra Hofer
Thomas Kneringer

Schriftführer:
Martin Sprenger

Abwesend:

Zur Information: 30 Zuhörer

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Beschlussfassung über die Änderung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Weerberg
4. Beschlussfassung Jahresrechnung Gemeinde Weerberg Infrastruktur KG Haushaltsjahr 2022
5. Beschlussfassung Jahresrechnung Haushaltsjahr 2022
6. Beschlussfassung Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023 zur Gemeindegutsagrargemeinschaft Weerberg
7. Information Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023 Wasserverband Verbauung Weerbach
8. Beschlussfassung Anpassung Richtlinie Definition "ortsüblicher Stadel" im Freiland
9. Beschlussfassung Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Grundstück Nr. 344/32, 344/35, KG Weerberg - Sunnbichl "Danler"
10. Beschlussfassung Erlassung eines Bebauungsplanes - Reindlfeld/Schiffmann
11. Beschlussfassung Anpassung der Förderrichtlinie für Sonnenenergieanlagen im Gemeindegebiet Weerberg
12. Beschlussfassung Anpassung Richtlinien Jubiläen und Ehrungen Bedienstete und Gemeinderäte
13. Beschlussfassung über die Bestandsverträge und Vereinbarungen betreffend der Sportanlage
14. Beschlussfassung Vergabe Erdbauarbeiten Sportanlage
15. Information Neuerrichtung Urnengräber
16. Anträge, Anfragen und Allfälliges
17. Personalangelegenheiten - Beratung Nachbesetzung pädagogische Fachkraft
18. Personalangelegenheiten - Nachbesetzung Stelle bedarfsorientierte Mittagsbetreuung
19. Personalangelegenheiten - Anpassung Dienstvertrag Bogner
20. Personalangelegenheiten - Anpassung Beschäftigungsausmaße Kinderbetreuung

Verlauf der Sitzung:

1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Der Vorsitzende begrüßt um 20:00 Uhr die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und begrüßt die anwesenden Zuhörer.

Er stellt den Antrag, dass wegen Dringlichkeit folgender Punkt neu in die Tagesordnung aufgenommen wird:

03.) Beschlussfassung über die Änderung der Eröffnungsbilanz

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen, sodass „Allfälliges...“ auf die 20. Tagesordnungsstelle rückt.

Weiters stellt der Vorsitzende den Antrag, dass gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte 16, 17, 18 und 19 betreffend Personalangelegenheiten ausgeschlossen wird.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Abschließend teilt der Vorsitzende mit, dass aus organisatorischen Gründen der Tagesordnungspunkt Anträge, Anfragen und Allfälliges auf den Tagesordnungspunkt 16 vorgereicht wird.

2.) Genehmigung des letzten Protokolls:

Die Niederschrift 01/2023 wurde den Gemeinderatsmitgliedern per SessionNET am 08.02.2023 übermittelt. Bevor die eingegangenen Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche vorgetragen werden, teilt der Schriftführer mit:

Lt. Gemeinderatsprotokoll vom 15.03.2022

Wie bei der Gemeinderatssitzung am 15.03.2023 besprochen, wird die Niederschrift vom Amtsleiter erstellt und dem Gemeinderat einige Tage nach der Sitzung übermittelt. Darin wird der wesentliche Verlauf der Beratungen, insbesondere alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis festgehalten. Diese Bestimmung ist im § 46 der TGO geregelt. Bei der Niederschrift handelt es sich um kein Wortprotokoll. Ist eine Wortmeldung in die Niederschrift aufzunehmen, muss der Mandatar dies mitteilen. Über die Aufnahme dieser Wortmeldung in die Niederschrift hat der Vorsitzende zu entscheiden. Weiters wurde bei dieser Sitzung gewünscht, dass auf der Leinwand mitprotokolliert wird. Somit ist die Mitschrift sofort ersichtlich, sodass Einwände und Ergänzungsvorschläge sofort eingebracht werden sollten. Eine spätere Einbringung ist für den Schriftführer nicht mehr nachvollziehbar. Nach der Sitzung wird die Niederschrift hinsichtlich Tippfehler noch überarbeitet. Es war in den letzten Gemeinderatsperioden üblich, dass die Niederschrift dann bei der nächsten Sitzung vom Gemeinderat genehmigt wird. Dieses Genehmigungsverfahren wird auf Wunsch auch bei dieser Periode beibehalten. Lt. der TGO ist die Niederschrift vom Vorsitzenden, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen und bei den Gemeindeakten zu verwahren. Eine Genehmigung des Protokolls durch die Mandatäre und Mandatarinnen ist hier nicht vorgesehen. Den Mitgliedern des Gemeinderates ist eine Ausfertigung der Niederschrift zu übermitteln. Abschließend teilt der Schriftführer mit, dass er auf Grund der letzten vermehrt eingebrachten Änderungswünsche das Protokoll zur Prüfung an den Gemeindeverband Hr. Mag. Peer übermittelt hat. Daraufhin wurde ihm mitgeteilt, dass die Protokollführung in Ordnung ist und neutral verfasst wurde. Weiters wurde informiert, dass Ergänzungswünsche auf Grund der Mitschrift nicht zu berücksichtigen sind. Ergänzungswünsche sind bei der nächsten GR-Sitzung zur Abstimmung zu bringen und im Protokoll der aktuellen Sitzung zu vermerken. Das vorherige Protokoll wird dadurch nicht mehr geändert!

Anschließend nimmt Bürgermeister Gerhard Angerer zu den Ergänzungswünschen von GR Andrea Knapp und GR Reinhard Gäck ausführlich Stellung.

Im Anschluss an die Stellungnahme teilt GV Knapp Andreas mit, dass genau überlegt werden sollte, ob Wortmeldungen in das Protokoll aufgenommen werden sollten. Der Gemeinderat sollte gemeinschaftlich für den Weerberg arbeiten. Es sollte dadurch kein „Machtkampf“ zwischen den Fraktionen entstehen und kein politisches Kleingeld daraus geschlagen werden.

GR Knapp Andrea teilt mit, dass sie es nicht als „Machtkampf“ sieht. Es soll jedoch der Name der Mandatare im Protokoll aufscheinen. Sie sieht es nur als Information für die Bevölkerung.

Abschließend teilt Bgm. mit, dass zukünftig die Ergänzungswünsche sofort mitgeteilt werden sollten. Somit ist dieses heutige Prozedere nicht mehr notwendig und geht zur Beschlussfassung über.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat mit 6 Nein- zu 9 Ja-Stimmen, dass die Ergänzungen in die Niederschrift 02/2023 **nicht** aufgenommen werden.

Die Niederschrift 01/2023 gilt als angenommen und genehmigt. Anschließend wird das Protokoll von den Gemeinderatsmitgliedern unterfertigt.

3.) Beschlussfassung über die Änderung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Weerberg:

Sachverhalt:

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wurde bei der Gemeinderatssitzung am 29.09.2020 beschlossen. Auf Grund der Auflösung der Immobilien KG ist es notwendig die Eröffnungsbilanz per 01.01.2022 zu korrigieren. Die Immobilien KG wurde per GR-Beschluss im Dezember 2020 aufgelöst.

Der Vorsitzende übergibt Frau Sandra Hofer für weitere Erläuterungen das Wort. Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde das Bauvorhaben, das dazumal über die Gemeinde Weerberg Immobilien KG verwirklicht wurde (Dorfzentrum, Schulgebäude, Veranstaltungssaal, Kinderkrippe, etc.) in das Vermögen der Gemeinde Weerberg aufgenommen. Nach jetzigem Stand ist dies nicht korrekt, da bereits die Beteiligung an der Immobilien KG ins Vermögen aufgenommen wurde. Deshalb ist es nun nötig, die Eröffnungsbilanz zu ändern.

Die Änderung umfasst das Ausbuchen des zuvor genannten Vermögens zum 01.01.2022. Im Zuge des Jahresabschlusses wird die Beteiligung an der Immobilien KG aufgelöst und das Vermögen wird in die Bilanz der Gemeinde Weerberg aufgenommen.

Da keine weiteren Fragen vorhanden sind, wird zur Beschlussfassung übergegangen.

Beschluss

Vor der Beschlussfassung übernimmt Vizebgm. Wechselberger den Vorsitz und Bgm. Angerer verlässt den Sitzungssaal.

Vizebürgermeister Ben Wechselberger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Änderungen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2022 seine Zustimmung erteilen.

- Korrektur des irrtümlich doppelt erfassten Vermögens der Immobilien KG (Beteiligung / Anlagevermögen)

Dem Antrag wurde mit 14 Ja Stimmen zugestimmt, somit ist die geänderte Eröffnungsbilanz einstimmig genehmigt.

4.) Beschlussfassung Jahresrechnung Gemeinde Weerberg Infrastruktur KG Haushaltsjahr 2022:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über die Beschlussfassung der Gemeinde Weerberg Infrastruktur KG. Er übergibt für weitere Erläuterungen Finanzverwalterin Sandra Hofer das Wort.

Frau Hofer Sandra gibt einen Überblick über die getätigten Ein- bzw. Ausgaben der Infrastruktur KG.

Mittelverwendung- und aufbringung:

Erträge aus Transfers	EUR	400.000,00
Finanzerträge	EUR	1,42
<u>Summe Erträge</u>	EUR	<u>400.001,42</u>
Sachaufwand	EUR	2.546,40
Finanzaufwand	EUR	8,98
<u>Summe Aufwendungen</u>	EUR	<u>2555,38</u>
<u>Saldo Netto (Soll)Ergebnis</u>	EUR	<u>397.446,04</u>

Die Ausgaben in der Höhe von EUR 2.546,40 betreffen die Gründungskosten für die Infrastruktur KG. Diese Rechnung wurde erst im Jahr 2023 beglichen. Da die KG erst im Oktober 2022 gegründet wurde, wurde kein Voranschlag erstellt.

Nachweis der liquiden Mittel:

Einzahlungen 2022	EUR	400.001,42
<u>Auszahlungen 2022</u>	EUR	<u>8,98</u>
<u>Stand 31.12.2022</u>	EUR	<u>399.992,44</u>

(Forderung von EUR 2.546,40 mit 31.12.2022 offen!)

Da keine weiteren Fragen vorhanden sind, wird zur Beschlussfassung übergegangen.

Beschluss

Vor der Beschlussfassung übernimmt Vizebgm. Wechselberger den Vorsitz und Bgm. Angerer verlässt den Sitzungssaal.

Vizebürgermeister Ben Wechselberger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Rechnungsabschluss 2022 seine Zustimmung erteilen.

Liquide Mittel per 31.12.2022	EUR 399.992,44
Das Netto(Soll)Ergebnis lautet:	EUR 397.446,04

Dem Antrag wurde mit 14 Ja Stimmen zugestimmt, somit ist der Rechnungsabschluss einstimmig genehmigt.

5.) Beschlussfassung Jahresrechnung Haushaltsjahr 2022:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass lt. der TGO die Jahresrechnung bis 31.03.2023 vom Gemeinderat beschlossen werden muss. Die Jahresrechnung wurde dem Ü-Ausschuss am 13.03.2023 zur Prüfung vorgelegt. Weiters ist der Rechnungsabschluss dem Gemeindevorstand bei seiner Sitzung am 14.03.2023 zur Beratung vorgelegen. Im Gremium des Ü-Ausschusses und des Gemeindevorstandes gab es zum Rechnungsabschluss keine Beanstandungen. Weiters wurde bei der Sitzung des Gemeindevorstandes festgelegt, dass die Jahresrechnung dem Gemeinderat in zusammengefasster Form präsentiert werden sollte. Der Vorsitzende übergibt Finanzverwalterin Hofer Sandra das Wort und ersucht um die weiteren Erläuterungen.

Gemeinde Weerberg

Liquide Mittel per 31.12.2022	
Girokonto	EUR 843.823,33
Kautionsparbücher	EUR 1.732,20
<u>Rücklage Infrastrukturbeitrag Leckbichl</u>	<u>EUR 194.955,83</u>
Gesamt Liquide Mittel per 31.12.2022	EUR 1,040.511,36

Somit ergibt sich eine Änderung gegenüber dem Vorjahr von Plus 390.492,00.

Investitionsnachweise:

Kanalbau Weiler Kreith

Baukosten bis 31.12.2022 EUR 1,418.082,06

Die Abrechnung der Bundesförderung von 12 % der anrechenbaren Kosten erfolgt im Jahr 2023. Weiters werden die Kanalanschlussgebühren ebenfalls erst im Jahr 2023 zugefügt. Aus diesem Grund erfolgt die Gesamtabrechnung erst im Jahr 2023. Die Gesamtkosten liegen um EUR 193.917,94 unter dem Schätzpreis.

Projekt Innersmühllehen

Dieses Projekt findet erst im Jahr 2023 bzw. 2024 seine Umsetzung. Im Jahr 2022 wurden EUR 75.789,61 für Planungs- und Baukosten verbucht.

Grundankauf P-West

Im Investitionsnachweis sind Gesamtausgaben in der Höhe von EUR 581.616,10 vorhanden. Diese Ausgaben sind mit Eigenmitteln und einer Darlehensaufnahme von EUR 485.000 gedeckt.

Weiters gibt Fr. Hofer einen Überblick über die Über- bzw. Unterschreitungen in der Summe von 10.000 EUR

- Bildung und Kinderbetreuung
- Sportstättenbau
- Soziales und Gesundheit
- Infrastruktur (Straßenbau, Straßensanierungsarbeiten, Katastrophenschäden)
- Wasser/Abwasser (Projekt Wies Lintner noch nicht abgeschlossen, Anschlussgebühren Sunnbichl, Kanalanschlussgebühren allgemein ca. 30.000 Mehreinnahmen)
- SV-Gebühr Bausachverständiger
- Förderung für Dorfbus auf Grund einer Fahrplananpassung höher als erwartet
- Kommunalsteuereinnahmen: Budgetansatz niedrig gewählt
- Abgabenertragsanteile: Mehreinnahmen in Höhe von EUR 350.000,00
- Unterstützung für strukturschwache Gemeinden höher als erwartet
- Pflegefonds höher als erwartet

Fa. Hofer Sandra präsentiert anschließend noch die Summe der Beteiligungen und das kurzfristige Vermögen mit den liquiden Mitteln. Auf der Passiva Seite ist die Änderung der Eröffnungsbilanz ersichtlich.

Schuldenstand mit 31.12.2021	EUR	3.277.797,48
Zugang	EUR	485.000,00
Tilgung laufend	EUR	564.471,75
Zinsen	EUR	31.353,74
Ersätze	EUR	65.055,14
Schuldenstand mit 31.12.2022	EUR	3.198.325,73

Leasingspiegel: Operating Leasing beim Mehrzweckgebäude endet mit Jahresende 2023.

Haftungsnachweis: Die Erhöhung unserer Haftungen begründet sich aus einer Darlehnszuzählung der Silberhoamat für den Zubau beim Altenwohnheim. Neu dazugekommen ist die Haftung des Wasserverbandes, da zum 31.12.2022 keine Darlehnszuzählung erfolgt ist, ist diese mit einem Nullwert dargestellt.

Anschließend wird ein Überblick über Rücklagen, Rückstellungen, Beteiligungen und Abfertigungsversicherung gegeben.

Finanzlage der Gemeinde Weerberg

Fr. Hofer berichtet über die Finanzlage. Auf dieser Liste sind die laufenden Einnahmen und Ausgaben abzüglich dem lfd. Schuldendienst dargestellt. Im Jahr 2022 hatte die Gemeinde Weerberg frei verfügbare Mittel (Nettoüberschuss) in der Höhe von EUR 619.916,47. Der Verschuldungsgrad lag im Jahr 2022 bei

33,96 %. Der durchschnittliche Bruttoüberschuss der letzten 5 Jahre abzüglich 20 % Sicherheit liegt bei EUR 710.441,28. Der Vorsitzende fügt dem hinzu, dass man auf Bedachtnahme der bevorstehenden Projekte und der damit verbundenen notwendigen Darlehensaufnahmen in den letzten Jahren versucht hat, die Verschuldung so gering wie möglich zu halten.

Bericht vom Ü-Ausschuss Obm. Christian Aigner bei der GV-Sitzung:

Im Ü-Ausschuss wurde am 13.03.2023 die Jahresrechnung mit Amtsleiter und ehemaligem Finanzverwalter Martin Sprenger und Finanzverwalterin Sandra Hofer geprüft. Die Über- und Unterschreitungen größer EUR 5.000,00 wurden für in Ordnung befunden. Christian Aigner weist nochmals auf die Wichtigkeit der frei verfügbaren Mittel hin. Diese Kennzahl sagt über die finanziellen Mittel der Gemeinde Weerberg viel aus. Er bedankt sich bei Sandra Hofer, Martin Sprenger und dem Ü-Ausschuss für die gute Zusammenarbeit.

Da keine weiteren Fragen vorhanden waren, wird zur Beschlussfassung übergegangen.

Beschluss:

Vor der Beschlussfassung übernimmt Vizebgm. Wechselberger den Vorsitz und Bgm. Angerer verlässt den Sitzungssaal.

ENTLASTUNG UND BESCHLUSSFASSUNG:

Vizebürgermeister Ben Wechselberger beantragt, der Gemeinderat möge die Jahresrechnung 2022 beschließen und dem Bürgermeister Gerhard Angerer die Entlastung erteilen.

Der Entlastungsantrag wird vom Gemeinderat 14 Ja Stimmen angenommen und die Jahresrechnung 2022 mit den angeführten liquiden und frei verfügbaren Mitteln wurde einstimmig beschlossen.

Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand)

Anfangsbestand liquide Mittel zum 31.12.2021	EUR	451.639,97
Einnahmen 2022	EUR	8,095.934,61
Ausgaben 2022	EUR	7,703.751,25
DIFFERENZ plus	EUR	392.183,36
Endstand Girokonto zum 31.12.2022	EUR	843.823,33
+ Sparbücher für Kautionen	EUR	1.732,20
Endstand liquide Mittel zum 31.12.2022	EUR	845.555,53

Zahlungsmittelreserve (Rücklage) zum 31.12.2022 EUR 194.955,83

Berechnung der Finanzlage:

Lfd. finanzwirksamer Ergebnisüberschuss (Bruttoüberschuss)	EUR	938.741,96
abzügl. Schuldendienst ohne Leasingrate	EUR	318.825,49
ergibt Nettoüberschuss (frei verfügbare Mittel)	EUR	619.916,47

Durchschnittlicher Bruttoüberschuss der letzten 5 Jahre	EUR	888.051,60
davon 20 % Sicherheit	EUR	177.610,32
<u>= durchschnittlicher Bruttoüberschuss der letzten 5 Jahre</u>	<u>EUR</u>	<u>710.441,28</u>

Der **Verschuldungsgrad beträgt 33,96** %. (mittlere Verschuldung)

6.) **Beschlussfassung Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023 zur Gemeindegutsagrargemeinschaft Weerberg:**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass die Jahresrechnung 2022 und der Voranschlag 2023 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorliegt. Er ersucht den Kassaprüfer Christoph Hofer um seinen Kassabericht.

GR Hofer Christoph und Kassaprüfer der Gemeindegutsagrargemeinschaft

Hr. Hofer teilt nach seinem Kassabericht mit, dass er am 14.03.2023 die Prüfung durchgeführt hat. Der Endbestand beträgt laut Jahresrechnung 2022 inkl. Sparbuch 557.958,41 €. Im Jahr 2022 ergab sich ein Plus von € 192.792,37. Die Gründe hierfür sind ein hoher Holzeinschlag einhergehend mit einem guten Preis. Bei Überprüfung aller Belege aus dem Jahr 2022 konnten keinerlei Fehler oder Mängel festgestellt werden. Er bedankt sich bei AL Martin Sprenger und Finanzverwalterin Sandra Hofer sowie Waldaufseher Klaus Mair für ihre sehr genaue und gewissenhafte Arbeit.

Das Prüfungsprotokoll ist im SessionNet einsehbar.

Amtsleiter Martin Sprenger präsentiert dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2022 und den Voranschlag 2023 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Weerberg.

Jahresrechnung 2022

Anfangsbestand Girokonto zum 31.12.2021	€ 167.486,27
zuzüglich Einnahmen 2022	€ 312.761,43
abzüglich Ausgaben 2022	€ 155.387,75
Endstand mit 31.12.2022	€ 324.859,95

Jahresrechnung 2022

Anfangsbestand Rücklage zum 31.12.2021	€ 197.679,77
Rücklagenzuführung	€ 35.000,00
Zinsen per 31.12.2022	€ 558,26
Kapitalertragssteuer per 31.12.2022	€ 139,57
Endstand mit 31.12.2022	€ 233.098,46

Voranschlag 2023:

geplante Gesamteinnahmen 2023	€ 212.900,00
geplante Gesamtausgaben 2023	€ 212.900,00
Differenz Voranschlag 2023	€ 0,00

Die Ausschüttung an die Mitglieder der GGAGM beträgt im Wirtschaftsjahr 2022 EUR 426,74 je Anteil. Zum Vergleich ergab sich im Jahr 2021 je Anteil EUR 375,24. Der „Überling“ für das Jahr 2022 liegt bei EUR 158.898,95 im

Wirtschaftsjahr 2021 lag er bei EUR 76.513,07. Der „Überling“ errechnet sich aus lfd. Einnahmen ohne Bewirtschaftungsbeitrag abzüglich den lfd. Ausgaben.

Abschließend wird noch berichtet, dass im Jahr 2022 der Holzeinschlag bei 2.965,91fm lag. Die Gemeindegutsagrargemeinschaften sind nach dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz (TFLG-1996) geregelt.

Da keine weiteren Fragen zur vorgelegten Jahresrechnung und Voranschlag vorhanden waren, wurde zur Beschlussfassung übergegangen.

Beschluss:

Vor der Beschlussfassung übernimmt der erste Substanzverwalter Stv. Vizebgm. Wechselberger den Vorsitz und Substanzverwalter Bgm. Angerer verlässt den Raum.

Auf Antrag des Substanzverwalters wird die Jahresrechnung 2022 und der Voranschlag 2023 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Weerberg vom Gemeinderat mit 14 Ja Stimmen einstimmig genehmigt und beschlossen.

Jahresrechnung 2022

Anfangsbestand Girokonto zum 31.12.2021	€ 167.486,27
zuzüglich Einnahmen 2022	€ 312.761,43
abzüglich Ausgaben 2022	€ 155.387,75
Endstand mit 31.12.2022	€ 324.859,95

Jahresrechnung 2022

Anfangsbestand Rücklage zum 31.12.2021	€ 197.679,77
Rücklagenzuführung	€ 35.000,00
Zinsen per 31.12.2022	€ 558,26
Kapitalertragssteuer per 31.12.2022	€ 139,57
Endstand mit 31.12.2022	€ 233.098,46

Voranschlag 2023:

geplante Gesamteinnahmen 2023	€ 212.900,00
geplante Gesamtausgaben 2023	€ 212.900,00
Differenz Voranschlag 2023	€ 0,00

**7.) Information Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023
Wasserverband Verbauung Weerbach:**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über den Voranschlag 2023 und die Jahresrechnung 2022 des Wasserverbandes Verbauung Weerbach. Der Voranschlag 2023 sowie die Jahresrechnung 2022 wurde bei der Verbandsversammlung am 08.03.2023 beschlossen. AL Martin Sprenger erläutert den Voranschlag und den Rechnungsabschluss.

Voranschlag 2023

Operative Gebarung

Transferzahlung von den Gemeinden	EUR 400.000,00
Sonstige Ausgaben (Zinsen, EDV etc.)	EUR 4.100,00
<i>Ergebnis operative Gebarung</i>	<i>EUR 395.900,00</i>

investive Gebarung

Kapitaltransferzahlung WLW (Wildbach und Lawinenverbauung)	EUR 928 500,00
Darlehenszuzahlung	EUR 200.000,00
<i>Ergebnis investive Gebarung</i>	<i>- EUR 728.500,00</i>

Gesamtübersicht 2023:

Einnahmen 2023	EUR 600.000,00
Ausgaben 2023	EUR 932.600,00
<i>Fehlbetrag 2023</i>	<i>EUR 332.600,00</i>

Der Fehlbetrag ist durch die Liquidität am 31.12.2022 in der Höhe von EUR 347.662,25 gedeckt.

Das genehmigte Darlehen in der Höhe von EUR 2,0 Mio. mit einem Fixzinssatz von 1,2 % und einer Laufzeit von 14 Jahren liegt dem Wasserverband bereits vor.

Rechnungsabschluss 2023

Einnahmen operative Gebarung:

Zinserträge	EUR	5,99
Transferzahlung vom Bund (Entschädigung)	EUR	2.000,00
Transferzahlung der Verbandsgemeinden	EUR	620.000,00
<i>Gesamteinnahmen operative Gebarung</i>	<i>EUR</i>	<i>622.005,99</i>

Ausgaben operative Gebarung:

Bankzinsen/Spesen	EUR	31,62
EDV-Kosten inkl. Wartung	EUR	715,72
Sonstige Aufwendungen (Bescheidgebühren)	EUR	146,40
Entschädigung Grundbesitzer Jenewein	EUR	2.000,00
<i>Gesamteinnahmen operative Gebarung</i>	<i>EUR</i>	<i>2.893,74</i>

Nettoergebnis operative Gebarung: EUR 619.112,25

Ausgaben investive Gebarung:

Transferzahlung an die WLW	EUR	271.450,00
Gesamtausgaben investive Gebarung	EUR	271.450,00

Gesamtübersicht 2022:

Einnahmen 2022	EUR	622.005,99
Ausgaben 2022	EUR	274.343,74
Nettofinanzierungssaldo	EUR	347.662,25

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

8.) **Beschlussfassung Anpassung Richtlinie Definition "ortsüblicher Stadel" im Freiland:**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat in der Sitzung vom 30.07.2014 Richtlinien über die Definition von „ortsübliche Stadel“ im Freiland erlassen hat. Da mittlerweile das Tiroler Raumordnungsgesetz novelliert wurde, wird vorgeschlagen, dass die Richtlinien auch angepasst werden soll.

Die Richtlinie lautet zurzeit:

Ein ortsüblicher Stadel gemäß § 41 Abs. 2 TROG 2011 hat folgende Kriterien zu erfüllen:

- *Nur Punktfundamente*
- *Keinerlei Fensteröffnungen*
- *Holzbauweise mit zur Gänze unbehandelter Holzverschalung*
- *Erdgeschossiger Baukörper*
- *Maximal überbaute Fläche 20 m²*

Vorschlag Richtlinie Neu:

Ein ortsüblicher Stadel gemäß § 41 Abs. 2 lit. a TROG 2022 hat folgende Kriterien zu erfüllen:

- *Die Ausführung einer betonierten Bodenplatte und im Bereich von Einschüttungen ist weiters die Errichtung einer Mauer mit einer Höhe von höchstens 1,50 Meter zulässig*
- *Keinerlei Fensteröffnungen*
- *Holzbauweise mit zur Gänze unbehandelter Holzverschalung*
- *Erdgeschossiger Baukörper*
- *Maximal überbaute Fläche 20 m²*

Somit würde der Pkt. 1 der Richtlinie wieder den gesetzlichen Vorgaben des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 entsprechen. Pkt. 1 könnte auch aus den Richtlinien entfernt werden, da dies bereits im TROG 2022 geregelt ist.

Nach der Abklärung der Fragen wurde zur Beschlussfassung übergegangen.

Beschlussempfehlung:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, folgende Richtlinie für ortsübliche Stadel

Ein ortsüblicher Stadel gemäß § 41 Abs. 2 lit. a TROG 2022 hat folgende Kriterien zu erfüllen:

- *Die Ausführung einer betonierten Bodenplatte und im Bereich von Einschüttungen ist weiters die Errichtung einer Mauer mit einer Höhe von höchstens 1,50 Meter zulässig*
- *Keinerlei Fensteröffnungen*
- *Holzbauweise mit zur Gänze unbehandelter Holzverschalung*
- *Erdgeschossiger Baukörper*
- *Maximal überbaute Fläche 20 m²*

Schlussbestimmung:

Diese Richtlinien hat der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg in seiner Sitzung vom 29.03.2023 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie laut Gemeinderatsbeschluss vom 20.05.2014, zuletzt geändert mit 30.07.2014.

9.) Beschlussfassung Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Grundstück Nr. 344/32, 344/35, KG Weerberg - Sunnbichl "Danler":

Sachverhalt:

Herrn Danler Peter, Sunnbichl 35, wurde mit Bescheid vom 29.07.2020, ZI. 131-9/724/2-2020 die baubehördliche Bewilligung für das Bauvorhaben „Zubau Carport, Lagerraum und Errichtung einer Stützmauer an der Nordseite auf Grundstück Nr. 344/35“ erteilt.

Herr Danler hat dieses Bauvorhaben jedoch nicht entsprechend der Baubewilligung ausgeführt. Dies wurde im Zuge der Bauwerkskontrolle von Hora Karl-Heinz festgestellt. Die geänderte Bauausführung ist im Lageplan nach Bauvollendung vom 18.10.2022, GZ. 1643/22-BE dargestellt.

Bezüglich der nachträglichen Bewilligung der geänderten Bauausführung fand eine Vorbesprechung mit dem hochbautechnischen Sachverständigen Bmstr. Ing. Heiss Stefan statt. Dort wurde Folgendes festgestellt:

Für das Grundstück Nr. 344/35 wurde im Jahr 2020 ein BBPL, welcher eine besondere Bauweise festlegt, erlassen.

Für die nachträgliche Bewilligung der geänderten Bauausführung müsste hierfür ein neuer BBPL erlassen werden. Im Speziellen für die im Lageplan dargestellte „Laube UG“, da diese mehr als die Hälfte geschlossen ist und somit als Nebengebäude bzw. Nebenanlage zu bewerten ist und nicht als Terrassenüberdachung (mehr als 50 % offen).

Hierzu wurde bereits eine Anfrage auch an den Raumplaner Brabetz Stefan gestellt, ob die Erlassung eines Bebauungsplanes möglich wäre.

Zu dieser Anfrage teilte Brabetz Stefan telefonisch mit, dass eine Erlassung eines BBPL grundsätzlich möglich ist. Er weist auch auf mögliche Folgewirkungen hin. Ob eine Erlassung erfolgen soll oder nicht, ist eine Entscheidung der politischen Entscheidungsträger.

Die bauliche Anlage, welche mit Laube UG 2 bezeichnet ist, sollte laut Brabetz Stefan nicht in den BBPL mit aufgenommen werden, da dies nur sehr schwer begründbar ist.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von Arch. Dipl. Ing. Brabetz Stefan ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 02.02.2023, Zahl 938BP22-09, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10.) Beschlussfassung Erlassung eines Bebauungsplanes - Reindfeld/Schiffmann:

Sachverhalt:

Herr Schiffmann Josef ist Eigentümer des Gst. 1010/27 und er beabsichtigt die Errichtung eines Carports auf dem bestehenden Abstellplatz.

Da das Grundstück Nr. 1010/27 eine beachtliche Hanglage aufweist, kann die erforderliche mittlere Wandhöhe im Mindestabstandsbereich gemäß § 6 Abs. 4 lit. a TBO 2022 nicht eingehalten werden.

Es wäre hier die Erlassung eines Bebauungsplanes, welcher eine Höhenlage festsetzt, beabsichtigt.

Im Gegenzug dürfte die Gemeinde Weerberg im Grundstück Nr. 1010/27 einen Oberflächenkanal errichten. Auf eine Entschädigung für die Grundinanspruchnahme wird auch verzichtet.

Auskunft Brabetz Stefan v. 20.12.2021:

Die Festsetzung einer Höhenlage mittels Bebauungsplan wäre fachlich sehr gut argumentierbar.

Für die Erlassung des Bebauungsplanes ist noch die schriftliche Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung erforderlich, da sich das Grundstück in der „gelben“ und „braunen“ Gefahrenzone befindet.

Nach Auskunft des Planers soll die Höhenlage von 998,50 m.ü.A. auf 998,70 m.ü.A. festgesetzt werden, da ansonsten im Bereich, wo das Carport an das Wohnhaus anschließt, ein Problem mit der Höhe auftreten könnte.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von Arch. Dipl. Ing. Brabetz Stefan ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 15.03.2023, Zahl 938BP23-01, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11.) Beschlussfassung Anpassung der Förderrichtlinie für Sonnenenergieanlagen im Gemeindegebiet Weerberg:

Sachverhalt:

Der Gemeindevorstand hat bei seiner Sitzung festgelegt, die Förderungsrichtlinien zu überarbeiten. Die angepassten Richtlinien werden nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Vorschlag Förderrichtlinie NEU:

Die Änderungsvorschläge sind rot dargestellt.

RICHTLINIE zur Gewährung einer Gemeindeförderung für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen im Gemeindegebiet Weerberg

I. Gegenstand der Förderung:

- a) Die Gemeinde Weerberg fördert im Gemeindegebiet Weerberg die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in Form eines einmaligen Direktzuschusses.
- b) Gefördert werden Kollektoranlagen (thermische Solaranlagen), die der Erzeugung von Warmwasser oder der Raumheizung dienen. Weiters werden photovoltaische Anlagen zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Solarzellen gefördert.
- c) Die genannten Anlagen müssen nach dem Stichtag 31.12.2018 errichtet worden sein.
- d) Wird eine bestehende Sonnenenergieanlage saniert bzw. erneuert, so muss diese mindestens 15 Jahre in Betrieb gewesen sein, um hierfür erneut eine Förderung zu erhalten.

II. Einbringung des Ansuchens um Förderung:

Das Ansuchen um Förderung ist mittels des aufgelegten Formblattes unter Vorlage von Kopien der Rechnungen befugter Fachunternehmen und/oder der schriftlichen Funktionsbestätigung eines befugten Fachunternehmens und unter Anschluss einer baubehördlichen Bestätigung, dass bei der zu fördernden Anlage die baubehördlichen Vorschriften und die gegenständlichen Förderungsrichtlinien eingehalten werden, im Gemeindeamt Weerberg einzubringen.

III. Die Förderung gilt für:

- Private Haushalte (private Wohnzwecke) für Hauptwohnsitz,
- Photovoltaikanlagen ab 3 kWp
- pro Solaranlage und Photovoltaikanlage und Liegenschaft

IV. Kontrolle durch die Gemeinde Weerberg:

Organen der Gemeinde Weerberg steht das Recht zu, zu fördernde oder bereits geförderte Anlagen an Ort und Stelle zu begutachten. Die notwendigen Auskünfte sind diesen Organen vom Eigentümer bzw. vom Förderungswerber zu erteilen.

V. Höhe der Förderung:

Die Förderung besteht in den Gewährungen eines Zuschuss für:

- a) Thermische Solaranlagen:
Einmalzuschuss von € 30,00 pro m² Kollektorfläche, maximal € 300,00 je Solaranlage und Liegenschaft.
- b) Photovoltaikanlagen:
Ab einer Leistung von 3 kWp Pauschalförderung von € 300,00 pro Anlage
Der Förderbetrag wird nach der Genehmigung durch den Gemeindevorstand über die Gemeindekasse ausbezahlt.

VI. Förderungswerber:

Um Förderung können die Errichter der unter Punkt I. genannten Anlagen ansuchen. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Hauseigentümer/s erforderlich.

VII. Verhältnis zu anderen Förderungen:

Die Förderung wird auch gewährt, wenn bereits eine andere Förderung aus öffentlichen Mitteln erfolgte.

VIII. Rechtliche Natur der Förderung:

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Weerberg. Es besteht weder ein vertraglicher, noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.

IX. Rückzahlung der Förderung:

Die Gemeinde Weerberg behält sich das Recht vor, die Förderung zu widerrufen, wenn der Förderungswerber den Betrieb der geförderten Anlage binnen zehn Jahren ab Förderungszusage einstellt oder innerhalb dieses Zeitraumes für das geförderte Objekt eine Abbruchbewilligung erwirkt.

Bei einem Widerruf der Förderung sind bereits geleistete Förderungsmittel binnen zwei Monaten zurückzuzahlen. Die Rückzahlung des Förderungsbetrages hat in diesem Fall bis zwei Monate nach Aufforderung durch die Gemeinde Weerberg zu erfolgen.

X. Schlussbestimmung:

a) Diese Richtlinien hat der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg in seiner Sitzung vom 29.03.2023 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie laut Gemeinderatsbeschluss vom 30.01.2006, zuletzt geändert mit 11.07.2018.

b) Für die nach dem 31.12.2018 eingebrachten Förderungsanträge bzw. für die nach 31.12.2018 errichteten Photovoltaikanlagen finden diese Richtlinien Anwendung.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vorgetragene Richtlinie, die Änderungen sind in Rot angeführt, zur Gewährung einer Gemeindeförderung für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen im Gemeindegebiet Weerberg

**RICHTLINIE
zur Gewährung einer Gemeindeförderung für die Errichtung von
Sonnenenergieanlagen im Gemeindegebiet Weerberg**

I. Gegenstand der Förderung:

- a) Die Gemeinde Weerberg fördert im Gemeindegebiet Weerberg die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in Form eines einmaligen Direktzuschusses.
- b) Gefördert werden Kollektoranlagen (thermische Solaranlagen), die der Erzeugung von Warmwasser oder der Raumheizung dienen. Weiters werden photovoltaische Anlagen zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Solarzellen gefördert.
- c) Die genannten Anlagen müssen nach dem Stichtag 31.12.2018 errichtet worden sein.
- d) Wird eine bestehende Sonnenenergieanlage saniert bzw. erneuert, so muss diese mindestens 15 Jahre in Betrieb gewesen sein, um hierfür erneut eine Förderung zu erhalten.

II. Einbringung des Ansuchens um Förderung:

Das Ansuchen um Förderung ist mittels des aufgelegten Formblattes unter Vorlage von Kopien der Rechnungen befugter Fachunternehmen und/oder der schriftlichen Funktionsbestätigung eines befugten Fachunternehmens und unter Anschluss einer baubehördlichen Bestätigung, dass bei der zu fördernden Anlage die baubehördlichen Vorschriften und die gegenständlichen Förderungsrichtlinien eingehalten werden, im Gemeindeamt Weerberg einzubringen.

III. Die Förderung gilt für:

- Private Haushalte (private Wohnzwecke) für Hauptwohnsitz,
- Photovoltaikanlagen ab 3 kWp
- pro Solaranlage und Photovoltaikanlage und Liegenschaft

IV. Kontrolle durch die Gemeinde Weerberg:

Organen der Gemeinde Weerberg steht das Recht zu, zu fördernde oder bereits geförderte Anlagen an Ort und Stelle zu begutachten. Die notwendigen Auskünfte sind diesen Organen vom Eigentümer bzw. vom Förderungswerber zu erteilen.

V. Höhe der Förderung:

Die Förderung besteht in den Gewährungen eines Zuschuss für:

a) Thermische Solaranlagen:

Einmalzuschuss von € 30,00 pro m² Kollektorfläche, maximal € 300,00 je Solaranlage und Liegenschaft.

b) Photovoltaikanlagen:

Ab einer Leistung von 3 kWp Pauschalförderung von € 300,00 pro Anlage
Der Förderbetrag wird nach der Genehmigung durch den Gemeindevorstand über die Gemeindekasse ausbezahlt.

VI. Förderungswerber:

Um Förderung können die Errichter der unter Punkt I. genannten Anlagen ansuchen. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Hauseigentümer/s erforderlich.

VII. Verhältnis zu anderen Förderungen:

Die Förderung wird auch gewährt, wenn bereits eine andere Förderung aus öffentlichen Mitteln erfolgte.

VIII. Rechtliche Natur der Förderung:

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Weerberg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.

IX. Rückzahlung der Förderung:

Die Gemeinde Weerberg behält sich das Recht vor, die Förderung zu widerrufen, wenn der Förderungswerber den Betrieb der geförderten Anlage binnen zehn Jahren ab Förderungszusage einstellt oder innerhalb dieses Zeitraumes für das geförderte Objekt eine Abbruchbewilligung erwirkt.

Bei einem Widerruf der Förderung sind bereits geleistete Förderungsmittel binnen zwei Monaten zurückzuzahlen. Die Rückzahlung des Förderungsbetrages hat in diesem Fall bis zwei Monate nach Aufforderung durch die Gemeinde Weerberg zu erfolgen.

X. Schlussbestimmung:

- a) Diese Richtlinien hat der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg in seiner Sitzung vom 29.03.2023 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie laut Gemeinderatsbeschluss vom 30.01.2006, zuletzt geändert mit 11.07.2018.
- b) Für die nach dem 31.12.2018 eingebrachten Förderungsanträge bzw. für die nach 31.12.2018 errichteten Photovoltaikanlagen finden diese Richtlinien Anwendung.

12.) **Beschlussfassung Anpassung Richtlinien Jubiläen und Ehrungen Bedienstete und Gemeinderäte:**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über die neu ausgearbeiteten Richtlinien. Diese Richtlinien fanden im Gemeindevorstand bereits ihre Zustimmung und sollten heute dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Anlass	Geschenk	Funktion
25-jähriges Dienstjubiläum	2 Monatsgehälter (wie Landesbedienstete) und Blumen- oder Getränkegeschenk i. Wert v. € 25 überreicht bei Weihnachtsfeier	Bedienstete
20-jähriges Dienstjubiläum	Blumen- oder Getränkegeschenk i. Wert v. € 25 überreicht bei Weihnachtsfeier	Bedienstete
Pensionierung (ab 20 Dienstjahren)	Geschenk im Wert von € 450	Bedienstete
Pensionierung (15 bis 20 Dienstjahre)	Geschenk im Wert von € 300	Bedienstete
Pensionierung (ab 10 bis 15 Dienstjahre)	Geschenk im Wert von € 150	Bedienstete
30. und 40. Geburtstag	Blumen (Damen) / Getränk (Herren) i. Wert v. € 40	Bedienstete
50. Geburtstag	Geschenk i. Wert v. € 100	Bedienstete

60. Geburtstag	Geschenk i. Wert v. € 150	Bedienstete
Geburt eines Kindes	Geschenk i. Wert v. € 100 & Blumengeschenk i. Wert v. € 25	Bedienstete
Eheschließung	Geschenk i. Wert v. € 150	Bedienstete
Todesfall	Kranz	Bedienstete aktiv oder mind. 20 Jahre im Dienst
Todesfall naher Angehöriger (Eltern, Ehe-/Lebenspartner, Kinder)	Kerzengeschenk i. Wert v. € 30	Bediensteter
Geburt eines Kindes	Silberzehner i. Wert v. € 50 & ein Blumengeschenk i. Wert v. € 25	Gemeinderäte/Gemeindevorstände
Eheschließung	Blumengeschenk i. Wert v. € 40	Gemeinderäte/Gemeindevorstände
50. Geburtstag	Silberzehner im Wert von € 50 & ein Blumen-/bzw. Getränkegeschenk i. Wert v. € 25	Gemeinderäte/Gemeindevorstände
60. Geburtstag	Silberzehner i. Wert v. € 60 & ein Blumen-/bzw. Getränkegeschenk i. Wert v. € 25	Gemeinderäte/Gemeindevorstände
Todesfall	Kranz	Aktive Gemeinderäte/Gemeindevorstände oder mind. 12 Jahre im GR

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vorgetragenen Richtlinien, die Änderungen bzw. Ergänzungen sind in Rot angeführt, für Jubiläen und Ehrungen für Gemeindebedienstete und Gemeinderäte: innen.

Anlass	Geschenk	Funktion
25-jähriges Dienstjubiläum	2 Monatsgehälter (wie Landesbedienstete) und Blumen- oder Getränkegeschenk i. Wert v. € 25 überreicht bei Weihnachtsfeier	Bedienstete
20-jähriges Dienstjubiläum	Blumen- oder Getränkegeschenk i. Wert v. € 25 überreicht bei Weihnachtsfeier	Bedienstete
Pensionierung (ab 20 Dienstjahren)	Geschenk im Wert von € 450	Bedienstete
Pensionierung (15 bis 20 Dienstjahre)	Geschenk im Wert von € 300	Bedienstete
Pensionierung (ab 10 bis 15 Dienstjahre)	Geschenk im Wert von € 150	Bedienstete

30. und 40. Geburtstag	Blumen (Damen) / Getränk (Herren) i. Wert v. € 40	Bedienstete
50. Geburtstag	Geschenk i. Wert v. € 100	Bedienstete
60. Geburtstag	Geschenk i. Wert v. € 150	Bedienstete
Geburt eines Kindes	Geschenk i. Wert v. € 100 & Blumengeschenk i. Wert v. € 25	Bedienstete
Eheschließung	Geschenk i. Wert v. € 150	Bedienstete
Todesfall	Kranz	Bedienstete aktiv oder mind. 20 Jahre im Dienst
Todesfall naher Angehöriger (Eltern, Ehe-/Lebenspartner, Kinder)	Kerzengeschenk i. Wert v. € 30	Bediensteter
Geburt eines Kindes	Silberzehner i. Wert v. € 50 & ein Blumengeschenk i. Wert v. € 25	Gemeinderäte/Gemeindevorstände
Eheschließung	Blumengeschenk i. Wert v. € 40	Gemeinderäte/Gemeindevorstände
50. Geburtstag	Silberzehner im Wert von € 50 & ein Blumen-/bzw. Getränkegeschenk i. Wert v. € 25	Gemeinderäte/Gemeindevorstände
60. Geburtstag	Silberzehner i. Wert v. € 60 & ein Blumen-/bzw. Getränkegeschenk i. Wert v. € 25	Gemeinderäte/Gemeindevorstände
Todesfall	Kranz	Aktive Gemeinderäte/Gemeindevorstände oder mind. 12 Jahre im GR

13.) Beschlussfassung über die Bestandsverträge und Vereinbarungen betreffend der Sportanlage:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über die vorliegenden Bestandsverträge und die Vereinbarung mit dem Grundeigentümer Robert Lieb. Über diese Schriftstücke wurde bei der letzten Arbeitssitzung am 22.03.2023 ausführlich diskutiert. Bei dieser Sitzung wurde auch festgelegt, dass die Verträge dem Gemeinderat bei der heutigen Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollten. Der Vorsitzende übergibt dem Obmann vom Prüfungsausschuss das Wort und ersucht um weitere Ausführung.

Ü-Obmann Christian Aigner:

Nach langen Diskussionen bei der Arbeitssitzung, wurde Vizebgm. Wechselberger, Bgm. Angerer und mir der Auftrag erteilt, ein Gespräch mit Robert Lieb über den Dienstleistungsvertrag zu führen. Dieses Gespräch wurde von mir und dem Vizebgm per Telefon geführt. (Grund Grundeigentümer krank!)

Der Inhalt dieses Gespraches war der Beginn der Dienstleistungsvereinbarung. Hr. Aigner teilt mit, dass man durch die Nutzung des Fremdgrundes wahrend der Bauzeit sofort eine Gegenleistung erhalt. Weiters beginnt Hr. Lieb ab sofort mit den Maharbeiten der Boschungen beim Sportplatz. Vizebgm. Wechselberger fugt dem hinzu, dass ca. 1.000 m³ uberschussiges Material ohne Entgelt auf dem Grund von Hr. Lieb eingebaut werden kann. Als Deponiegebuhr fur die Weerberger Bevolkerung wurde pro m³ ein Satz von EUR 7,00 verrechnet. Somit bekommt die Gemeinde durch den kostenlosen Einbau einen Wert von EUR 7.000,00. Aus diesen Grunden ist ein sofortiger Beginn der Vereinbarung gerechtfertigt.

a) Bestandsvertrag Sponring

Der Vorsitzende informiert, dass der Bestandsvertrag mit Theresia und Johann Sponring nun zur Beschlussfassung vorliegt. Der Vertrag wurde wie bei der GR-Sitzung am 18.10.2022 beschlossen, mit einem Pachtzins in der Hohle von EUR 1,50 pro m² wertgesichert nach dem VPI und einer Laufzeit von 30 Jahren ausgearbeitet. Frau Theresia und Johann Sponring haben dem Vertrag bereits unterzeichnet. Der ausgearbeitete Vertrag war im SessionNET einsehbar.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden erteilt der Gemeinderat mit 12 Ja Stimmen 1 Stimmenthaltung und 2 Stimmenenthaltungen wegen Befangenheit (Knapp Hanspeter und Unterbrunner Anja) dem vorliegenden Bestandsvertrag, AZ: 10859/2, zwischen Theresia Sponring als Bestandsgeberin und Johann Sponring als Grundeigentumer sowie der Gemeinde Weerberg Infrastruktur KG die Zustimmung

b) Bestandsvertrag Lieb

Der Vorsitzende informiert, dass der Bestandsvertrag mit Verena und Robert Lieb nun zur Beschlussfassung vorliegt. Der Vertrag wurde wie bei der GR-Sitzung am 18.10.2022 beschlossen, mit einem Pachtzins in der Hohle von EUR 1,50 pro m² wertgesichert nach dem VPI und einer Laufzeit von 30 Jahren ausgearbeitet. Der ausgearbeitete Vertrag war im SessionNET einsehbar.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden erteilt der Gemeinderat mit 12 Ja Stimmen 1 Enthaltung 2 Nein Stimmen dem vorliegenden Bestandsvertrag, AZ: 10859/2, zwischen Verena Lieb als Bestandsgeberin und Robert Lieb als Grundeigentumer sowie der Gemeinde Weerberg Infrastruktur KG die Zustimmung

Begrundung der Neinstimme von GV Knapp Hanspeter:

- Der Bestandsvertrag ist grundsatzlich inhaltlich positiv zu bewerten. Allerdings fehlt im gesamten Ausma der Pachtflache die erforderliche Flache fur die Oberflachenwasserversickerung,
- Die Bedingung der Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrag fur die Unterschrift am Bestandsvertrag seitens des Grundstuckseigentumers wird kritisch gesehen, kann aber auf Grund der gesamtheitlichen Dienstleistung akzeptiert werden.
- Abzulehen ist, dass sich aus der Zustimmung zu den Vertragen in weiterer Folge auch die Zustimmung zur Projektrealisierung ableiten lasst.

- Für die Projektrealisierung liegt aktuell eine Kostenschätzung vor, welche trotz Abstriche im Projektumfang ein deutliches Überschreiten des budgetierten Rahmens aufzeigt.
- Die Projektfinanzierung bedeutet das Aufstocken des Kreditrahmens, den Einsatz eines maßgeblichen Anteils der freiverfügbaren Gemeindemittel, den Einsatz von Rücklagen aus der Gemeindegutsagrargemeinschaft.
- Der hohe finanzielle Einsatz Einschränkungen in anderen anstehenden Gemeindeprojekten zu Folge haben wird. zB. Dorfzentrum, Schule, Kinderbetreuung, Sanierung Fußballplatz, Jugendraum

Begründung der Neinstimme von GR Knapp Andrea

GR Andrea Knapp schließt sich der ausführlichen dargelegten Punkte von Knapp Hanspeter an.

c) Vereinbarung mit Lieb Robert

Der Vorsitzende informiert über die vorliegende Vereinbarung mit dem Grundeigentümer Robert Lieb über den Dienstleistungsauftrag für die Arbeiten bei der Freizeitanlage. Diese Vereinbarung war im SessionNET einsehbar.

Wortmeldung: GR Reinhard Gäck

Hr Gäck ist der Meinung, dass eine professionelle Betreuung der Sportanlage für die Gemeinde wichtig ist. Bin auch der Meinung, dass Robert Lieb diese Arbeiten auf seinem Grundstück zur Zufriedenheit ausführen wird. Sehe aber, dass die Bestandsverträge und die Vereinbarung sich nicht gegenseitig bedingen dürfen.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden erteilt der Gemeinderat mit 10 Ja Stimmen und 5 Nein Stimmen der vorliegenden Vereinbarung, D/2236/2023, zwischen Robert Lieb als Auftragsnehmer und der Gemeinde Weerberg als Auftragsgeber die Zustimmung.

14.) Beschlussfassung Vergabe Erdbauarbeiten Sportanlage:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass die Angebotseröffnung für die Erdbauarbeiten der Tennisanlage und Parkplätze bereits am 20.12.2022 erfolgt ist. Zur Angebotslegung wurden die Firmen Derfesser, Koppensteiner und Gubert eingeladen. Die Angebotseröffnung ergab, die Firma Derfesser mit einer **netto Summe von EUR 264.191,96** als bestes Ergebnis. In dieser Angebotssumme sind auch die Erdbauarbeiten für die Parkplätze beim Fußballplatz mit netto EUR 93.389,90 enthalten. Aus diesem Grund schlägt das Sportplan Ingenieurbüro Laurin Hosp vor, der Fa. Derfesser den Zuschlag zu erteilen. Da bereits Mitte Jänner mit den Erdbauarbeiten begonnen werden hätte sollen, wurde die Zustimmung des Gemeinderates per Umlaufbeschluss eingeholt. Das Ergebnis ergab 14 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung. Der notwendige GR-Beschluss wird bei dieser Sitzung des Gemeinderates nachgeholt.

Der Vorsitzende informiert nun über das von der Fa. Derfesser nachgebesserte Angebot. Das Angebot musste auf Grund der Anlieferung von 4.382 m³ RMH-

Material und dem notwendigen Frostkoffer von 3.703,19 m³ (ursprünglich 1.950 m³) nachgebessert werden. Das RMH-Material wurde der Gemeinde Weerberg vom Geotechniker Sauerwein, um die Standfestigkeit der Dammschüttung zu gewährleisten, vorgeschrieben. Die erhöhte Menge des benötigten Frostkoffers ist auf den zusätzlichen Parkplätzen beim Sportplatz und die Zufahrt zur Sportanlage zurückzuführen.

Das überarbeitete Angebot liegt nun bei einer Summe von netto EUR 423.647,24. Somit hat sich das Angebot, welches per Umlaufbeschluss bereits genehmigt wurde, um EUR 159.485,28 erhöht. Diese Erhöhung setzt sich wie folgt zusammen:

- EUR 75.186,70 RMH-Material
- EUR 84.298,58 Flächenschüttungen und Frostkoffer
Flächen von 6.288,64m³ abtragen bzw. 7.225,16m³ auftragen
Frostkoffer 3.703,19m³ liefern und einbringen

Diese Kosten von EUR 423.647,24 sind in der Kostenschätzung vom 21.03.2023 bzw. 28.03.2023 von Hr. Baumeister Stefan Heiss bereits berücksichtigt.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat mit 13 Ja Stimmen und 2 Nein Stimmen, auf Grund des Vergabevorschlages vom Ingenieurbüro Laurin Hosp und dem nachbesserten Angebot der Firma Derfesser mit einer **netto Summe von EUR 423.647,24** für die Erdbauarbeiten zu beauftragen.

15.) Information Neuerrichtung Urnengräber:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass am 08.02.2023 mit Frau MMag. Gabriele Neumann vom Bundesdenkmalamt im Beisein von Totengräber Anton Tipotsch ein Ortsaugenschein stattgefunden hat. Dabei wurde der von der Gemeinde vorgeschlagene Standort für die neuen Urnengräber beim Durchgang zum neuen Friedhof abgelehnt. Als Standort für die Erweiterung der Urnengräber wurde der Bereich der „alten“ Grünschnittabwurfstelle vorgeschlagen. Weiters wurde von Frau Neumann festgelegt, dass die Urnengräber im gleichen Erscheinungsbild und selben Material wie die Urnengräber aus dem Jahr 2016 errichtet werden müssen. Weiters teilte sie mit, dass keine Überdachung errichtet werden darf. In der Zwischenzeit hat Baumeister Stefan Heiss einen Einreichplan ausgearbeitet. Dieser Einreichplan wurde bereits an das Denkmalamt mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Am 09.03.2023 teilte Frau Neumann vom Denkmalamt mit, dass gegen die Einreichpläne von Heiss Stefan kein Einwand besteht.

Als nächster Schritt wird von Hr. Stefan Heiss ein Angebot von der Firma Lang eingeholt und um die Erteilung der Baubewilligung angesucht.

Die Ausführungen werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

16.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

a) Information Bestellung Gemeindeeinsatzleitung – Blackout Vorsorge

Der Vorsitzende informiert, dass in der Zwischenzeit die Vorortschulung mit Hr. Patrick Laufenböck von der BH Schwaz, Abt. Verkehr, Sicherheit und Katastrophenschutz, eine Schulung abgehalten wurde. In diesem Zug wird auch die Thematik Blackout-Vorsorge näher besprochen werden. Zur Mitarbeit in der Gemeindeeinsatzleitung haben sich GV Christian Aigner, GV Hanspeter Knapp, GR Albert Sponring, GR Christoph Hofer, GR Reinhard Gäck, GR Johannes Unterlechner und Alt FFW-Kdt. Robert Knapp bereit erklärt. Bgm. Angerer und Vizebgm. Wechselberger sind per Gesetz Mitglied in der Gemeindeeinsatzleitung. Der nächste Schulungstermin findet am 25.04.2023 in Schwaz statt. Anschließend werden die S-Funktionen vergeben und die Mitglieder von der Gemeinde Weerberg per Bescheid bestellt.

b) LWL-Breitbandausbau

Der Vorsitzende berichtet, dass am 21.03.2023 im Beisein von Hr. Würtenberger, A1 Telekom und der Firma STW (Spleißtechnik West) eine Besprechung stattgefunden hat. Dabei wurde mitgeteilt, dass die A1 Telekom Austria die Kosten für den Nezausbau trägt. Der Endkunde kann anschließend den Anbieter frei wählen. Im Jahr 2023 sollte lt. der Besprechung mit dem Baulos im Bereich der Zallerstraße begonnen werden. Die in diesem Bereich betroffenen Anschlussnehmer werden von der A1 Telekom per Brief über die weitere Vorgehensweise informiert. Laut letzter Information findet am 23.05.2023 um 19.30 Uhr die dazugehörige Infoveranstaltung statt.

c) Dorfzentrumsentwicklung:

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Zwischenzeit 2 weitere Arbeitssitzungen stattgefunden haben. Weiters wurden die Arbeitsunterlagen bei dem Termin am 08.03.2023 im Landhaus Herrn LH Mattle präsentiert. Von LH positiv gesehen. Die nächste Sitzung des Dorfentwicklungsausschusses findet am Donnerstag, den 06.04.2023 um 18.30 Uhr statt

d) Flurreinigungsaktion

Der Vorsitzende informiert über den Termin für die Flurreinigungsaktion. Die Aktion „Weerberg klaut auf“ findet am 22.04.2023 mit Beginn um 09.00 Uhr statt.

e) Anfrage um eine finanzielle Unterstützung und Kartenvorverkauf Barockkonzert St. Peter

Der Vorsitzende informiert über das Ansuchen um eine finanzielle Unterstützung und die Durchführung des Kartenvorverkaufes für das Barockkonzert. Frau Schinagl-Zeichart Maria hat mitgeteilt, dass es schön wäre, wenn der Kartenvorverkauf über die Gemeinde abgewickelt werden könnte. Weiters könnte man mit Hilfe einer finanzielle Förderung von 1.000 bis 2.000 Euro den Musikern ein angemessenes Honorar zusichern. Der Gemeindevorstand hat auf Vorschlag des Ausschusses für Kultur und Gemeindezeitung eine Förderung aus dem Kulturbudget in der Höhe von EUR 250,00 genehmigt. Die

Gemeindeverwaltung wird durch die Abwicklung der Kartenreservierungen behilflich sein. Die Veranstaltung findet am 18.06.2023 statt.

f) Sportpass:

Der Vorsitzende informiert über den Sportpassverkauf für die Wintersaison 2022/23. Es wurde 67 mal die Variante A Kinder und 3 mal die Variante A Jugend verkauft. Das ergibt einen Verkaufserlös von € 10.580,00.

Zum Vergleich:

Wintersaison 2021/2022

49 x Variante A Kinder + 3 x Variante A Jugend = € 7.898,00

Wintersaison 2020/2021

22 x Variante A Kinder + 1 x Variante B Kinder = € 3.328,00

Der Stützbeitrag von der Gemeinde Weerberg beträgt in der Wintersaison 2022/23 EUR 2.830,80. In der vorhergehenden Saison lag dieser bei EUR 1.300,18 Die Kosten für die Stützbeiträge sind auf Grund der Anhebung gestiegen.

g) Genehmigte Förderansuchen

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeindevorstand bei seiner Sitzung am 07.02.2023 bzw. am 28.02.2023 folgende Ansuchen genehmigt hat:

Subvention Bergrettung Schwaz und Umgebung EUR 200,00

Subvention Imkerverein EUR 500,00

VA-Saalmietbefreiung

Schützenkompanie, Musikkapelle und Feuerwehr

Einladung Bgm. zum 50. Geburtstag EUR 350,00

VA-Saalmietbefreiung für Heumilchverein EUR 60,00

Weiters wurde noch das Ansuchen vom kath. Familienverband um die Befreiung der Saalmiete und Reinigungskosten für den Spielenachmittag und das Kinderkino genehmigt.

h) Trinkwasserkraftwerk - Arzbachquelle

Der Vorsitzende informiert über das Gespräch vom 13.03.2023 mit der Energie Tirol GmbH. In diesem Gespräch wurde über die energietechnische Nutzung des Trinkwassers von der Arzbachquelle gesprochen. Die Gemeinde Weerberg hat derzeit ein per Bescheid festgelegtes Wassernutzungsrecht von 5 lt./sec. Die Quelle schüttet auch in der Niederwasserzeit über die 5 lt./sec. An diesem Onlinegespräch haben Bgm. Angerer, GR Gäck Reinhard, KEM Sebastian Müller, Gemeindegewerkschafter Patrick Lechner und die Energie Tirol teilgenommen. Abschließend kam man zu dem Entschluss, dass der Bau eines Trinkwasserkraftwerkes im Zuge der Quellen- und Leitungssanierung befürwortet werden kann. Nach der im Vorfeld notwendigen behördlichen Abklärung mit der Wasserrechtsabteilung vom Land Tirol, kann die Beratungsstufe 2 eingeleitet werden. Bei dieser Stufe ist ein Selbstkostenanteil in der Höhe von netto EUR 650,00 zu tragen.

Die Trinkwasserkraftwerke der Gemeinde erzeugten im Jahr 2022 362.732 kWh. Zum Vergleich im Jahr 2021 waren es 403.768 kWh.

KW Hausstatt	56.375 kWh	max. 10 kWh im Zeitraum Mai bis August
KW Schützenberg	306.357 kWh	max. 75 kWh im Zeitraum Mai bis August

Im Jahresdurchschnitt wurden 2022 beim KW-Hausstatt ca. 7.000 kWh und beim KW Schützberg ca. 25.500 kWh an Strom erzeugt.

i) Pfarrerwechsel

Der Vorsitzende informiert über den anstehenden Pfarrerwechsel. Leider wird uns Pfarrer George im Juli 2023 verlassen. Er wurde von seinem Heimatbischof nach Indien zurückgeholt. Als neuer Pfarrer wird ab September 2023 der derzeitige Pfarrer der Pfarre Haiming, Mag. Volodymyr Voloshyn, den Seelsorgeraum betreuen.

j) Fortbildungsveranstaltung

GR Gäck Reinhard informiert über den Fortbildungstermin beim Bildungsinstitut Grillhof. Das Thema lautet Novelle der Tiroler Gemeindeordnung und Datenschutzgrundverordnung. Von ihrer Gemeindefraktion wurden 3 Plätze vorreserviert. Insgesamt stehen 20 Teilnehmerplätze zur Verfügung. Der Vorsitzende teilt mit, dass für die Übernahme der Kursgebühren ein Budget vorhanden ist.

Nicht öffentlicher Teil:

17.) Personalangelegenheiten - Beratung Nachbesetzung pädagogische Fachkraft:

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Stelle an Fr. Julia Hirschhuber vergeben wird.

18.) Personalangelegenheiten - Nachbesetzung Stelle bedarfsorientierte Mittagsbetreuung:

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Stelle an mit Fr. Steinlechner Simone und Lintner Daniela vergeben wird.

19.) Personalangelegenheiten - Anpassung Dienstvertrag Bogner:

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Dienstvertrag angepasst wird.

20.) Personalangelegenheiten - Anpassung Beschäftigungsausmaße Kinderbetreuung:

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Beschäftigungsausmaße angepasst werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, beschließt der Vorsitzende um 22:37 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:
e.h. Martin Sprenger

Der Bürgermeister:
e.h. Gerhard Angerer